

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

mit dem das NÖ Kindergartengesetz 1972 geändert wird.

Das Kindergartengesetz 1972, LGBl. 5060-0, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel hat es an Stelle von § 6 Abs. 2 bis 4 "§ 6 Abs. 2 und 3" zu lauten.
2. Im § 2 Abs. 1 Z. 2 ist das Wort "Sonderkindergärten" durch "heilpädagogische Kindergärten" zu ersetzen.
3. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Heilpädagogische Kindergärten sind Jahreskindergärten für entwicklungsgehemmte und behinderte Kinder; sie sind, wenn sie nur aus einer Kindergruppe bestehen, einem allgemeinen Kindergarten unter einheitlicher Leitung anzuschließen."
4. Im § 3 Abs. 2 ist an Stelle des Wortes "Sonderkindergärten" "heilpädagogische Kindergarten" zu setzen.
5. § 4 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:
"(2) Eine Kindergruppe hat - soweit im Abs. 3 nicht anders bestimmt ist - aus mindestens 15, höchstens 30, aufgenommenen Kindern zu bestehen.

(3) Eine Kindergruppe eines heilpädagogischen Kindergartens hat aus mindestens 8, höchstens 14, aufgenommenen Kindern zu bestehen. Der Aufnahme eines Kindes in einen heilpädagogischen Kindergarten hat eine Begutachtung durch

einen Amtsarzt, einen Jugendpsychologen, die Leiterin des heilpädagogischen Kindergartens und im Falle des § 2 Abs. 4 die Sonderkindergärtnerin vorauszugehen."

6. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Überschreitung der in den Abs. 2 und 3 angeführten Höchstzahlen ist zulässig, wenn die räumlichen Verhältnisse (§ 5 Abs. 1) ausreichen, den für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kindern der Besuch eines anderen Kindergartens nicht möglich ist und dem Kindergartenhalter wegen zu geringer Kinderzahl nicht zugemutet werden kann, eine weitere Gruppe zu führen. Dadurch darf jedoch die Zahl der Kinder in einer Gruppe 35, in einer Gruppe eines heilpädagogischen Kindergartens 16 nicht überschreiten."

7. Im § 5 Abs. 3 letzter Satz ist das Wort "Sonderkindergarten" durch "heilpädagogischen Kindergarten" zu ersetzen.

8. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"Fachliches Anstellungserfordernis für Kindergärtnerinnen ist

1. bei ihrer Verwendung an allgemeinen Kindergärten die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. bei ihrer Verwendung an heilpädagogischen Kindergärten die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen."

9. Im § 6 hat Abs. 3 zu entfallen, Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

10. § 6 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

"Für jeden Kindergarten ist zur Unterstützung der Kindergärtnerinnen mindestens eine Helferin zu bestellen, die während der Betriebszeit (§ 19 Abs. 2) der Kindergartenleiterin untersteht; eine Helferin darf jedoch höchstens in zwei Kindergruppen eingesetzt werden.

"Für den Fall der Dienstverhinderung einer Helferin ist für eine Ersatzhelferin Sorge zu tragen."

11. Im § 7 haben die Worte "- ausgenommen eingruppige Erntekindergärten -" zu entfallen.

12. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Landesregierung hat zur Ausübung der Aufsicht Kindergarteninspektorinnen zu bestellen. Die Kindergartenleiterinnen und Kindergärtnerinnen haben pädagogischen Weisungen der Kindergarteninspektorinnen zu befolgen."

13. Im § 11 Abs. 2 hat es an Stelle von "NÖ Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 369/1965" "NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBL. 1000" zu lauten.

- "13a. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Öffentliche Kindergärten können errichtet werden, wenn ein Bedarf für mindestens eine Kindergruppe gegeben ist, die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 12 Abs. 3 entspricht und wenn dadurch der Bestand eines benachbarten öffentlichen oder privaten Kindergartens nicht gefährdet wird."

14. § 17 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

"Beistellung der Leiterin und der erforderlichen Anzahl an Kindergärtnerinnen sowie Tragung des Personalaufwandes für diese an Jahres- und Erntekindergärten für eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden, die sich aus 36 Stunden Erziehungsverpflichtung und 4 Stunden Vorbereitungszeit zusammensetzt, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit."

15. Im § 17 Abs. 3 Z. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"2. Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Helferin im Ausmaß von zwei Dritteln jenes Betrages, der dem Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen nach der 10. Entlohnungsstufe der niedrigsten Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe II des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBL. 2420, entspricht."

16. Im § 19 Abs. 1 hat es an Stelle von "LGBL. Nr. 287/1965"

"LGBL. 5015" zu lauten.

17. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die wöchentliche Betriebszeit an einem Jahreskindergarten hat - unbeschadet des Abs. 3 - 36 Wochenstunden, an einem heilpädagogischen Kindergarten 30 Wochenstunden zu betragen."

"Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage obliegt dem gesetzlichen Kindergartenerhalter auf Antrag der Kindergartenleiterin. Die Betriebszeit soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden betragen und so festgesetzt werden, daß mindestens drei Stunden auf die Zeit vor 12,00 12.00 Uhr entfallen."

18. Im § 20 Abs. 1 ist an Stelle "42 Wochenstunden" zu setzen "40 Wochenstunden".
19. "19. Die Überschrift zu § 25 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

"§ 25

Stillegung, Sperre und Auflassung.

(1) Die Stillegung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes aus dem Grunde des Abs. 2; die Sperre ist die zeitliche begrenzte Einstellung des Betriebes aus sonstigen wichtigen Gründen; die Auflassung ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung seines Bestandes. Ein wichtiger Grund, der den gesetzlichen Kindergartenerhalter zur Sperre des Kindergartens oder einer Kindergruppe berechtigt, liegt insbesondere vor

1. bei Auftreten ansteckender Krankheiten oder Anordnung des zuständigen Gemeinde- oder Amtsarztes,
2. wenn eine Kindergärtnerin verhindert ist, ihren Dienst zu versehen und ein Ersatz nicht zur Verfügung steht.

Wird an einem mehrgruppigen Kindergarten eine Gruppe gesperrt, so sind die Kinder auf die übrigen Gruppen aufzuteilen, wobei die Höchstkinderzahlen nicht überschritten werden dürfen."

20. "(2) Ein öffentlicher Kindergarten oder eine Kindergruppe ist vom gesetzlichen Kindergartenerhalter stillzulegen, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist.

"Die Inanspruchnahme ist jedenfalls zu gering, wenn bei einem allgemeinen Kindergarten die Kinderzahl 10 und bei

171
(579)

einem heilpädagogischen Kindergarten die Kinderzahl 4 nicht übersteigt."

21. § 25 Abs. 3, erster Satzteil hat zu lauten:
"(3) Ein Kindergarten oder eine Kindergruppe ist vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufzulassen, wenn:"

22. § 32 Abs. 1 Z. 1 hat zu entfallen. Ziffer 2 erhält die Bezeichnung Z. 1 und hat wie folgt zu lauten:
" durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen einschließlich der Leiterin im Ausmaß des Monatsentgeltes, das für einen Vertragsbediensteten einer Gemeinde in der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 12 gemäß dem NÖ-Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGB1. 2420, vorgesehen ist."

23. § 32 Abs. 1 Z. 3 erhält die Bezeichnung "Ziffer 2" und hat zu lauten:
"durch einen Beitrag zu dem Entgelt der notwendigen Helferinnen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z. 2."

24. § 32 Abs. 3 entfällt.